

II- 1125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

510 / A. B.
539 / J.
Präs. am 30. April 1971

GZ 96.085-4d/71

Parlamentarische Anfrage Nr. 539/J
an den Bundeskanzler, betreffend
Abschlußlehrfahrten mit Schülern
der letzten Jahrgänge der berufs-
bildenden mittleren und höheren
Schulen

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

Parlament
1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HUBINEK, WEDENIG und
Genossen, haben in der Sitzung des Nationalrates am 17.3.1971 an
mich eine Anfrage mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß der Erlaß des Bundes-
ministeriums für Unterricht vom 17.12.1964, Zl. 129.139-VI/3a/64
durch eine Verfügung des Bundeskanzlers aufgehoben wurde?
2. Wenn ja, wie ist eine solche Vorgangsweise mit der Minister-
verantwortung zu vereinbaren?
3. Wie verträgt sich diese Maßnahme mit den immer wieder an-
gekündigten Plänen einer aktiven Bildungspolitik, da die
Lehrfahrten bisher einen sehr wertvollen Beitrag für die
Ausbildung der Schüler darstellen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Zu Punkt 1: Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht
vom 17. Feber 1964, Zl. 129.139-VI/3a/64, wurde durch eine
Verfügung des Bundeskanzleramtes nicht aufgehoben. Eine
solche Maßnahme würde auch der Rechtslage nicht entsprechen.

2. Die Beantwortung der Anfrage Punkt 2. und 3. erübrigt sich daher.
3. Der gegenständlichen Anfrage dürfte folgender Sachverhalt zugrundeliegen:
- a) Mit Erlaß Zl. 129.139-VI/3a/64 des Bundesministeriums für Unterricht wurden Richtlinien betreffend Gewährung von Kostenzuschüssen an aufsichtführende Lehrer berufsbildender mittlerer und höherer Schulen anlässlich Abschlußfahrten mit Schülern der letzten Jahrgänge festgelegt.
 - b) Mit Einsichtsbemerkung Zl. 37.323-4S/68, hat das Bundeskanzleramt dem Antrag des Bundesministeriums für Unterricht Zl. 79.777-V/3c/68 auf Gewährung einer Bauschvergütung gemäß § 21 der Reisegebührenvorschrift nicht zugestimmt, da mangels der Voraussetzung der regelmäßigen Wiederkehr der gegenständlichen Dienstreisen keine Bauschvergütung, sondern die vollen Reisegebühren auszubezahlen wären. Dies würde bedeuten, daß die betroffenen Lehrpersonen höhere Reisegebühren erhalten als dies bei Bauschvergütungen der Fall wäre.
 - c) Wie das Bundesministerium für Unterricht dem Bundeskanzleramt mitteilte, scheiterten die Exkursionen bisher an der Bedeckungsfrage.
 - d) Nunmehr hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Note Z. 201.323-II/5/71 vom 25. März 1971 die Durchführung von Abschlußexkursionen für jene fünften Jahrgänge der höheren technischen Bundeslehranstalten grundsätzlich genehmigt, für die die Voraussetzungen des seinerzeitigen Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Dezember 1964, Zl. 129.139-VI/3a/64, gegeben sind.

29. April 1971

Der Bundeskanzler:

